

# RS Vfgh 1991/2/25 B133/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1991

## Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art5

RL-BA 1977 §46

RL-BA 1977 §48

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen der Werbung von Parteien durch dritte Personen bzw. der Erbringung von Leistungen für die Zuführung von Parteien

## Rechtssatz

Aus mehrfachen Korrespondenzstücken ist eindeutig ersichtlich, daß durch Monate die inkriminierten Vertretungswerbungen dazu führten, daß von der Kanzlei des Beschwerdeführers Aufträge übernommen wurden; insbesondere war seine Kanzlei auch an der Abrechnung des Werbers S beteiligt, wie sich aus Paraphen auf den Belegen und der im Administrativakt enthaltenen Korrespondenz ergibt. Der Beschwerdeführer ist jedenfalls in die standeswidrigen Vorgänge in einer Weise involviert, daß der Verfassungsgerichtshof sich nicht in der Lage sieht, der belangten Behörde anzulasten, bei der Sachverhaltswürdigung oder der rechtlichen Beurteilung einen in die Verfassungssphäre reichenden Fehler begangen zu haben.

## Entscheidungstexte

- B 133/90  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.1991 B 133/90

## Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B133.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10089775\_90B00133\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)